

Fremdfirmenordnung

Stand: April 2024

1 Allgemeines

Die Fremdfirmenordnung ist Bestandteil der Auftragsbedingungen und dient der Arbeitssicherheit der Mitarbeiter der Auftragnehmer und der Deponie. Die in der Fremdfirmenordnung enthaltenen Sicherheitsanforderungen und sonstigen Festlegungen gelten uneingeschränkt für alle auf dem Betriebsgelände der Deponie ‚Im Dienstfeld‘ tätigen Personen.

Die Fremdfirmenordnung wird jedem vom ABV mit Leistungen auf der Deponie ‚Im Dienstfeld‘ beauftragten Unternehmen (im Folgenden: Fremdfirma) bzw. dessen Mitarbeitern vor Aufnahme der Arbeiten übergeben und wird damit Bestandteil des Auftrages. Die Fremdfirmenordnung gilt damit uneingeschränkt auch für Unterlieferanten/Subunternehmer dieser Unternehmen, soweit diese auf die Deponie liefern und/oder dort tätig sind. Darüber hinaus sind alle geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten.

2 Ansprechpartner / Beauftragter des Auftraggebers

Für jede auf dem Deponiegelände durchzuführende Maßnahme wird vom ABV ein Ansprechpartner benannt.

Der Ansprechpartner des ABV, bzw. bei größeren Maßnahmen auch ein durch diesen beauftragter Dritter (z. B. die vom AG benannte örtliche Bauüberwachung), im Folgenden: Beauftragter des ABV, stimmt den Arbeitsablauf ab. *Der Beauftragte des ABV ist berechtigt Personal vom Deponiegelände zu verweisen, wenn unter anderem folgende Tatbestände gegeben sind:*

- Störung des Betriebsfriedens, Missachtung von Vorschriften der Arbeitssicherheit,
- Alkoholmissbrauch, Diebstahl, Abwicklung von Privatgeschäften.

3 Zugang zum Betriebsgelände

Ein- und Ausgangskontrolle, Aufenthalt auf dem Gelände

Der Beginn von Fremdarbeiten ist beim Beauftragten des ABV anzumelden und bedarf zuvor der Sicherheitseinweisung und Arbeitsfreigabe/Arbeitsgenehmigung (gemäß Anlage 1). Die geplante Arbeitsdauer sowie der voraussichtliche Arbeitsablauf sind mit dem Beauftragten des ABV abzustimmen. Das Betreten des Deponiegeländes ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Vor Verlassen der Anlage sind alle Mitarbeiter beim Leitungs-/Wägepersonal abzumelden.

Kfz-Verkehr auf dem Betriebsgelände

Auf dem gesamten Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen ist nicht gestattet. Speziellen Beschilderungen oder Signalen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

Für den gesamten Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände gilt:

- Es dürfen nur die angelegten Verkehrswege benutzt werden.
- Be- und Entladung sowie das zeitweise Parken von Fahrzeugen sind mit dem Beauftragten des ABV abzustimmen. Fahrzeuge dürfen nur auf zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- Der Verkehr auf den Zufahrtsstraßen und auf dem internen Straßen- und Wegenetz darf durch Arbeiten der Fremdfirma nicht behindert werden.
- Die Straßen sind in sauberem Zustand zu halten. Angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu melden und zu beseitigen.
- Die Zufahrtsstraßen und das interne Wegenetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen auf keinen Fall eingengt werden.
- Deponiepersonal ist befugt die Fahrzeuge auf ihre Ladungen zu kontrollieren.

4 Arbeitsorganisation

Alle Fremdfirmen sind verpflichtet, ihrem auf dem Betriebsgelände der Deponie ‚Im Dienstfeld‘ eingesetzten Personal einschließlich Personal ihrer Unterverlieferanten/Subunternehmen vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Fremdfirmenordnung bekannt zu geben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die Nichtbeachtung der Fremdfirmenordnung wird als Verstoß gegen den Vertrag angesehen.

Zusätzlich zu dieser Fremdfirmenordnung ist die Betriebsordnung der Deponie ‚Im Dienstfeld‘ einzuhalten (Aushang im Eingangsbereich der Deponie).

Störungen des Betriebsablaufs, Beschädigungen von Anlagen oder Einrichtungen sind dem ABV zu melden.

Wenn Arbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagenteilen erfolgen sollen, müssen die durchführenden Personen der Fremdfirma mit dem Deponiepersonal zusammenarbeiten und dessen sicherheitstechnischen Weisungen Folge leisten.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist die Freigabe des ABV mittels entsprechenden Erlaubnisscheines erforderlich.

5 Arbeitssicherheit

Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften

Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften müssen von der Fremdfirma und ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrags unterwiesen und beachtet werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche ‚persönliche Schutzausrüstung‘ (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, PSA gegen Absturz, etc.) ist zu verwenden. Auf dem Deponiegelände ist Warnkleidung/Warnweste zu tragen. In Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen.

Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Gefahren, festgestellte Sicherheitsmängel sind dem ABV zu melden und müssen beseitigt werden. Alle Unfälle sind dem ABV zu melden. Jede Brand- oder Rauchentwicklung ist dem Deponiepersonals zu melden.

Erlaubnisschein für Gefährliche Arbeiten

Für sämtliche gefährlichen Arbeiten ist die Freigabe durch den ABV mit einem ausgefüllten und unterschriebenen „Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten“ (Anlage 2),

- Insbesondere in feuergefährdeten Bereichen sind für Heißarbeiten (Schweißen, Trennen, Schneiden etc.) notwendige Maßnahmen festzulegen. Schweißarbeiten dürfen nur von hierfür ausgebildetem Personal ausgeführt werden.
- Bei Arbeiten in Gruben, engen Räumen und Behältern mit besonderer Gefährdung werden weitere Maßnahmen mit einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt.
- Bei anderen Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Arbeiten in Schächten, elektrischen Anlagen, Deponiegasanlagen, Arbeiten in der Höhe, Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeugen, Kränen etc.).

erforderlich.

Die festgelegten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Gegebenenfalls vorgeschriebene Ausbildungsnachweise (z.B. Kranschein) sind auf Verlangen vorzulegen.

Ausstellungs- und unterschreibungsberechtigt sind die Geschäftsleitung sowie die verantwortlichen Techniker des ABV.

Weitere Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat insbesondere die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten:

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen der Deponie dürfen ohne die Erlaubnis des Deponiepersonals nicht benutzt werden.
- verwendete Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
- Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen, usw. sind ausreichend zu sichern
- Alkoholische Getränke sowie Drogen jeder Art dürfen auf dem Deponiegelände nicht mitgeführt und nicht konsumiert werden.
- Auf dem gesamten Deponiegelände besteht Rauchverbot. In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Streichhölzern und Feuerzeugen sowie nicht für diesen Bereich zugelassenen elektrischen Geräten wie Mobiltelefonen -auch ausgeschaltet- verboten.

- Gefahrenmeldesysteme (z. B. Brandmeldesysteme) dürfen durch die von der Fremdfirma zu verrichtenden Arbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt oder gestört werden.
- Gebots-, Verbots-, Warn- und Rettungsschilder einschließlich Brandschutzzeichen müssen beachtet werden.
- Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen sind jederzeit freizuhalten; ausgehängten Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.
- Hochgelegene Arbeitsplätze müssen gegen Absturz gesichert werden.

6 Umweltschutz

Auf der Baustelle/im Arbeitsbereich ist Ordnung zu halten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Umweltschäden entstehen.

Anfallende Abfälle müssen vom Auftragnehmer entsorgt werden, Abweichungen davon sind mit dem ABV-Ansprechpartner abzustimmen.

Jegliche Einleitung von Abwasser in Ableitungssysteme der Deponie erfolgt ausschließlich in Absprache mit der Betriebsleitung.

Die in dieser Fremdfirmenordnung genannten Regelungen gelten ab 16.04.2024

Aurach, 16.04.2024



Danny Lang
-Geschäftsleiter-

Anlage 1: Einweisung in die Tätigkeit / zum Arbeitsplatz

Anlage 2: Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten

Anlage 1 zur Fremdfirmenordnung ABV Ansbach, Stand 04/2022

Einweisung in die Tätigkeit / zum Arbeitsplatz

Arbeitsplatz: Deponie „Im Dienstfeld“

Art der Tätigkeit:

Verantwortungsbereich:

Notfallinformationen für Fremdfirmen

	Name/ Adresse	Telefon
Notruf		110
Feuerwehr		112
Sicherheitsbeauftragte (ABV)	Grauf, Johannes	09804/9113-28
Ersthelfer	Geppert, Rainer	09804/9113-13
	Gögelein, Yvonne	09804/9113-10
	Grauf, Johannes	09804/9113-28
	Haas, Alexandra	09804/9113-42
	Lutz, Wolfgang	09804/9113-27
	Mrosek, Peter	09804/9113-21
	Volkman, Armin	09804/9113-12

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass jeder eingesetzte Mitarbeiter (nachweislich durch Unterschrift) eine sicherheitstechnische Unterweisung, gemäß den hier beschriebenen Inhalten, erhalten hat.

Die Fremdfirmenordnung des ABV wurde von den Mitarbeitern der Fremdfirma zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Regelungen werden durch die eingesetzten Mitarbeiter der Fremdfirma eingehalten.

Zusätzlich verpflichtet sich die Fremdfirma, die jeweils gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben einzuhalten.

Wenn Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen am Arbeitsplatz / im Betrieb tätig sind (nach § 8 ArbSchG):

Gegenseitige Unterrichtung der Arbeitgeber und an ihre Beschäftigten, sowie Abstimmung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen. Arbeitgeber müssen sich vergewissern, dass ihre Beschäftigten angemessene Anweisungen erhalten haben.

Folgende Mitarbeiter wurden über die Inhalte der Fremdfirmenrichtlinie unterwiesen und haben eine Kopie erhalten.

Name, Vorname	Firma	Datum der Unterweisung	Unterschrift Mitarbeiter

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen habe, den Inhalt verstanden habe und diesen umsetzen werde.

Unterweisender im Auftrag des ABV:

Verantwortlicher des Auftragnehmers

(Name/Unterschrift)_____
(Name/Unterschrift)

Das Original verbleibt beim ABV. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie. Bei Änderungen der eingesetzten Mitarbeiter muss der Auftragnehmer eine aktualisierte Kopie dem AVB vorlegen.

Anlage 2 zur Fremdfirmenordnung ABV Ansbach, Stand 04/2022

Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten

1	Ausführendes Unternehmen Name, Anschrift	
2	Einsatzstelle Arbeitsauftrag	
3	Art der Heissarbeit	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsvorkehrungen	<input type="checkbox"/> Entfernen aller brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staub-/Müllablagerungen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (Holz, Kunststoff etc.) <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand-/Deckendurchbrüche), Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Behältern, Rohrleitungen, Räumen beseitigen <input type="checkbox"/> Brandwache mit Feuerlöscher/ Wasserschlauch bereitstellen <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen:
5	Brandwache	Während der Arbeit Name: Nach Beendigung der Arbeit Name: <input type="checkbox"/> Dauer Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar um Uhr <input type="checkbox"/> nach 30 Minuten <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle Min.
6	Löschgerät, - mittel	<input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum
7	Weitere gefährliche Arbeiten	<input type="checkbox"/> Höhenarbeit <input type="checkbox"/> Leiter <input type="checkbox"/> Hubsteiger <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Arbeit in Tiefe <input type="checkbox"/> Arbeit mit Gaskontakt <input type="checkbox"/> in engen Räumen
8	Sicherheitsvorkehrungen	<input type="checkbox"/> zu verwendende PSA: <input type="checkbox"/> zu verwendende Absturzsicherung: <input type="checkbox"/> Freimessung bei möglichem Gaskontakt durch ABV Personal <input type="checkbox"/> PSA zur Selbstrettung
9	Alarmierung	Feuerwehr 112 und Notruf 110
10	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten. Datum GF ABV/ beauftragter Mitarbeiter Unterschrift ausführende Firma
11	Bemerkungen/Besondere Vorkommnisse, ggfs. separate ausführliche Dokumentation	<input type="checkbox"/> Erstellung einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung erforderlich
12	Abschluss der Arbeiten	Datum Uhrzeit Unterschrift
13	Abschluss der Kontrolle	Datum Uhrzeit Unterschrift

Das Original verbleibt beim ABV. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie.